

Änderung der Insolvenzordnung zum 1. Juli 2014

Restschuldkürzung oder auch Stärkung der Gläubigerrechte?

I. Allgemeines

Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP war vor gesehen, dass auch in Deutschland ein Verkürzung der Insolvenzverfahrensdauer notwendig wird. Die Planung war, eine große Insolvenzreform durchzuführen.

In der **Phase I wurde ESUG**, das zum 1.3.2012 in Kraft getreten ist, verabschiedet. Ziel dieser Phase I ist es, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung von Unternehmen zu verbessern.

In **Phase II Verbraucherreform** wird zum 1.7.2014 in Kraft treten. Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldkürzungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, wurde im BGBl. I 2013, Seite 2379ff verkündet.

Die **geplante Phase III** soll die **Konzerninsolvenz** betreffen und ist derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Das heutige Thema sind jedoch die Regelungen aus Phase II

= Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

II Überblick über die wesentlich Änderungen bzw. Neuregelungen

- a) Künftig gibt es auch ein Insolvenzplanverfahren für Verbraucher
- b) Abschaffung des bislang vorrangigen Abtretungsprivileg in § 114 InsO
- c) Einführung einer Erwerbsobliegenheit und Versagungsgrund bei Verstoß
- d) Verfahrensvereinfachungen
- e) Abschaffung des Treuhänders
- f) Verkürzungsmöglichkeiten der sogenannten Wohlverhaltensperiode
- g) Fixierung der (vorl.) Insolvenzverwaltervergütung

- h) Beibehaltung des außergerichtlichen Einigungsversuch
- i) Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens
- j) Erweiterung und Umgestaltung der Versagungsgründe als Gläubigerstärkung
- k) Weitere von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen
- l) Weitere Veränderungen während der Wohlverhaltensphase

III Die wichtigsten Änderungsvorschriften

Zu § 4a)

Durch die Streichung des § 312 Abs. 2 bzw. den Wörtern „des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan „ soll künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren ein Planverfahren möglich werden. Der Zeitpunkt ist jedoch noch nicht bekannt. In Satz 3 werden die Versagungsgründe erweitert, siehe künftig „ 287a Abs. 2 Inso.

Zu § 4c)

Durch die jetzige Formulierung, ist der Gesetzgeber der Rechtsprechung des BGH nachgekommen. Der Schuldner muss sich bemühen, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, zumindest nach einer zu suchen.

Zu 5)

Verbrauchinsolvenzverfahren sollen künftig schriftlich zugeführt werden. Dies gilt dann, wenn die Gläubiger überschaubar sind, § 304 Abs. 2. Das Gericht kann jedoch auch die mündliche Durchführung bestimmen.

Zu § 15a)

Die Antragspflicht gilt nicht für Vereine und Stiftungen nach § 42 Abs. 2 BGB.

Zu § 26a

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalter wird geregelt, wenn das Verfahren eröffnet wird.

Stellt ein Gläubiger einen unbegründeten Antrag, gehen die Kosten nicht zu Lasten des Schuldners

Zu § 27

In den Veröffentlichungen muss künftig nicht nur das Geburtsjahr, sondern auch der Geburtstag angegeben werden um Verwechslungen auszuschließen. Den Gläubigern soll erleichtert werden, wenn sie Restschuldbefreiungsuntersagungsgründen vorbringen wollen.

Zu § 29

Auf die Berichtstermine kann in Einzelfällen verzichtet werden. Auch hier wird auf ,§ 304 Abs. 2 abgestellt.

Zu § 63, 65

Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist gesondert geregelt; sie soll 25 % der Masse beziffert werden ebenso die Vermögenswerte auf die sich seine Tätigkeit erstreckt.

Zu § 88

Die 3-monatliche Rückschlagsperre im Verbraucherinsolvenzverfahren ist nun auch in dieser Vorschrift aufgenommen. Die 3-Monatsfrist gilt dann, wenn der außergerichtliche Einigungsversuch über die Schuldenbereinigung auf Grundlage eines Plans erfolglos blieb.

Zu § 114

Diese Vorschrift wird aufgehoben mit der Folge, dass künftig die rechtzeitig erteilte Abtretung nicht mehr greift.

Zu § 174

In der Forderungsanmeldung ist auch anzugeben, ob die Forderung aus einer Steuerstraftat (§§ 370,373, 374 AO) oder aus einer vorsätzlich pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht herrührt. S4ein Widerspruchsrecht ergibt sich dann auch § 175.

§ 270

Die Eigenverwaltung kann auf Verbraucherinsolvenzverfahren nicht angewandt werden.

Zu § 287

Nach dieser Vorschrift muss der Schuldner nun eine Erklärung abgeben, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 287a Abs. 2 vorliegen. Damit will man feststellen, ob eine vorhergehende Versagung oder Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegt.

Abs. 4 gibt den Insolvenzgläubigern das Recht, bis zum Schlusstermin zu dem Schuldnerantrag gehört zu werden (um einen Versagungsgrund vorzubringen)

Zu § 287a

Bereits mit der Eröffnung des Inso-Verfahrens kann das Gericht über die Zulässigkeit des Schuldnerantrags auf Restschuldbefreiung entscheiden. (Rechtsklarheit)

Liegt ein Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig vor, so räumt das Gesetz dem Schuldner das Recht ein, den Antrag auf Eröffnung zurückzunehmen.

Zu 287b

Auch in dieser Vorschrift wird die Obliegenheit des Insolvenzschuldners gefordert.

Zu § 289

Hier ist eine weitere Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zu § 290

Bislang waren Veranlagungsanträge im Schlusstermin zu stellen. Jetzt kann ein Insolvenzgläubiger „jederzeit“ einen Antrag stellen. Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bb) dd) ee) ff) gg) vorliegen.

Abs. 2 erlaubt den Insolvenzgläubigern bis zum Schlusstermin bzw. bis zur Entscheidung nach § 211 auch schriftlich einen Versagungsantrag zu stellen.

Zu § 291 wurde aufgehoben.

Zu § 292

Der sogenannte Motivationsrabatt zehn Prozent bzw. fünfzehn Prozent fällt künftig weg. (Schade!!!).

Die Gläubiger können die Quote jährlich oder auch in kürzeren Zeiten auszahlen.

Zu § 295

Der Schuldner muss jetzt schon während des Verfahrens um eine Erwerbseinnahme schauen, d.h. schon während des Verfahrens sollte der Schuldner eine Beschäftigung nachgehen und soweit als möglich Gelder an die Masse abführen. Er ist verpflichtet ernsthafte Bemühungen zu unternehmen, eine Arbeitsstelle zu finden und anzunehmen. Widersetzt sich ein Schuldner der Erwerbsobliegenheit kann dies zur Restschuldbefreiung führen.

Zu § 297

Wurde neu und umfassend gefasst.

Zu § 297 a

Erfährt ein Gläubiger von Versagungsgründen z.B. erst nach dem Schlusstermin kann trotzdem noch die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen werden. Der Nachweis, dass Versagungsgründe vorliegen, muss der betr. Gläubiger glaubhaft machen.

Die Gründe sind im Katalog des § 290 aufgeführt.

Zu § 300

Dieser Vorschrift wird neu gefasst .

Jetzt muss das Insolvenzgericht auch dann über die Restschuldbefreiung entscheiden, auch wenn das Verfahren noch nicht aufgehoben ist, entspricht BGH Beschl. V. 3.12.2009 – IX ZB 247/08. Zuvor sind Gläubiger als auch Verwalter und Schuldner anzuhören.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung kann nur noch auf Antrag des Schuldners gewährt werden, wenn er nachweist, dass die Verfahrenskosten und die Masseverbindlichkeiten bezahlt sind und keine (angemeldete) Gläubigerforderungen mehr offenstehen

Nach Ablauf von drei Jahren der Abtretungsfrist wird die Restschuldbefreiung ausgesprochen, wenn die Verfahrenskosten und die Forderungen der Insolvenzgläubiger zu mindestens 35 % befriedigt wurden. (aber: der Insolvenzverwalter will auch sein Geld). Um Missbrauch zu verhindern, kann der Schuldner einen Antrag auf vorzeitige Erteilung nach drei Jahren stellen, wenn Angaben über die Herkunft der Geldmittel gemacht werden, die an den Treuhänder geflossen sind und über die, von der Abtretungserklärung erfassten Beträge hinausgehen.

Nach fünf Jahren erhält der Schuldner Restschuldbefreiung, wenn zumindest die Verfahrenskosten bezahlt sind.

Im Übrigen wird die Restschuldbefreiung nach 6 Jahren gewährt

Zu § 300a

Diese Vorschrift regelt den Neuerwerb und den Umgang mit dieser Vermögensmasse.

Bis zur rechtskräftigen Restschulderteilung, hat der Treuhänder den Neuerwerb treuhänderisch zu verwalten. (Inso-Verwalter erhält dafür eine Vergütung) Danach greift für diese Vermögensmasse § 89 InsO nicht.

Zu § 302

Hier wurde der Katalog der Forderung, die von der Restschuldbefreiung nicht erfasst werden, erweitert.

Zu 303

Auf Antrag widerruft das Gericht die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Gläubiger wenn die Voraussetzungen des § 303 gegeben sind. Der Antrag des Gläubigers ist zeitgebunden

Zu 303 a

Es erfolgen nun mehrere Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO

Einmal die Versagung nach den §§ 290,296 oder 297a oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers nach § 300 Abs. 2. Zum Weiteren wird auch insgesamt der Widerruf der Restschuldbefreiung unverzüglich in das Schuldnerverzeichnis übermittelt.

Zu 305

Hier ist künftig ein Formular (Bescheinigungen Verzeichnisse und Anträge) vorgesehen.

Die §§ 312 bis 314 werden aufgehoben.

IV Fazit zur Änderung (Kurzüberblick)

Vorteile für Gläubiger

Nachteile für Gläubiger

1. Künftig Insolvenzplan für Verbraucher

- flexiblerer Gestaltungsmöglichkeit

- Verfahren aufwendig

- Verfahrenskosten höhe

- ggf. Beratung notwendig

2. Wegfall von § 144

- Masse wird ggf. größer somit höhere Quote

- Abtretung geht verloren

- Zahlungseingang f. 2 Jahre fällt weg

3. Erweiterte Obliegenheiten des Schuldners

- Masse/Quote wird höher

- Überprüfungsaufwand des Gläubigers wird größer

4. Abschaffung des Treuhänders

- Entlastung der Gläubiger

- Erhöhung der Vergütung

- Erweiterte Rechte des Insolvenzverwalter

- 35 % Hürde grds. nicht zu erreichen

5. Verkürzung der Wohlverhaltensphase

- Zügiger Neustart für Schuldner dadurch Stärkung der Kaufkraft/Steueraufkommen

- künftig kritische Beobachtung- des Schuldners

- Verhinderung von Schwarzarbeit

- fraglich

- Dauerhafte Verhinderung auf Zugriff Einkünfte wird schneller beseitigt

- Schnellerer Verlust der Ansprüche
- Nach Verfahren kaum Vermögen vorhanden

- Anreiz zur Mitarbeit durch Schuldner (Erziehung)

- Unwahrscheinlich

Ggf höhe Quote erreicht

- Unwahrscheinlich, 35% Quote ??